

## 1. Nachtrag zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Limeshain vom 01.06.2004

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757) sowie der §§ 44, 76, 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 18.6.2002 (GVBl. I Seite 274), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Limeshain in ihrer Sitzung am 15.09.2009 folgenden 1. Nachtrag zur Stellplatzsatzung erlassen:

### I.

1. Ziff. 3.3 der Anlage zu § 2 Stellplatzsatzung wird wie folgt neu gefasst:

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Besucherbedarf 1 Stellplatz je	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
3.3	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte bis 800 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	1 Stpl. je 15 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	-----	1 je 70 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche

2. Ziff. 3.4 der Anlage zu § 2 Stellplatzsatzung wird wie folgt neu gefasst:

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Besucherbedarf 1 Stellplatz je	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
3.4	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren ab 800 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	-----	1 je 70 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche hiervon 1 je 70 m <sup>2</sup> für Besucher

### II.

Der 1. Nachtrag zur Stellplatzsatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2009 in Kraft.

Limeshain, den 16.09.2009

Der Gemeindevorstand  
Der Gemeinde Limeshain

(S)

Ludwig  
Bürgermeister